Bezeichnung Vergabeverfahren/Los	**Fertigung, Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme von Drehstrom-Leistungstransformatoren 31,5 und 40 MVA sowie 40 MVar Kompensationsdrosselspulen**
eVergabe-Nummer:	**2023005197**
Bieter/Bietergemeinschaft	

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglicher Entgelte zu zahlen:

1.1.1 Es sind bei der Ausführung wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem jeweils Anwendung findenden Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

1.1.2 Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung ist mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist zu zahlen; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart. Zu den tariftreuepflichtigen Entgelten gehören neben der Grundvergütung auch alle weiteren Entlohnungsbestandteile, insbesondere Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen, die neben dem regulären Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung gezahlt werden. Insgesamt sind diese den einzelnen branchenbezogenen Broschüren „Tariftreuepflichtiges Entgelt“ zu entnehmen. Darüber hinaus gehende Zahlungen wie zusätzliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Reisekostenersatz oder sonstige Spesen gehören nicht dazu. Sie sind nicht in den Broschüren „Tariftreuepflichtiges Entgelt“ enthalten und daher nicht zu berücksichtigen. Sofern sie vom Auftragnehmer gezahlt wurden, sind sie herauszurechnen.

1.1.3 Es ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrages mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 14,84 Euro brutto zu bezahlen.

Vorabinformation zum späteren Wettbewerbsverfahren

1.2 Treffen den Auftragnehmer mehr als eine der unter 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 genannten Verpflichtungen, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstigste Regelung maßgeblich.

1.3 Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie § 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis: Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle der vorstehenden Verpflichtungen sowie Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes sind Gegenstand der Unterlage „Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)“, mit der die hiesige Anlage zu einer Einheit verbunden wird.

Anlagenverzeichnis

Maßgebliche Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2

Vorabinformation zum späteren Wettbewerbsverfahren